Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 2828.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. April 1847., betreffend die interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge.

Auf die Mir vorgetragene Bitte der Gräfin Therese von Kielmannsegge, gebornen Freiin von Stein, dermaligen Nutznießerin der Herrschaften Cappenberg und Scheda, will Ich ihrem Ehemanne, dem Grafen Ludwig von Kielmannsegge, in dankbarer Erinnerung an die großen Verdienste des verstorbenen Staatsministers von Stein um das deutsche Vaterland, die Führung der, den gedachten Herrschaften auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme in Gnaden auf so lange übertragen, als sein zur Sukzession berufener Sohn durch Minderjährigkeit ständische Rechte auszuüben behindert ist. — Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 10. April 1847.

(Nr. 2829.) Gesetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Vom 8. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen, welche unter dem Titel

„Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte“

bestehen soll,

1) aus dem Präsidenten des Staatsraths,
2) aus dem Staatssekretair und neun anderen Mitgliedern des Staatsraths, von denen Fünf Justizbeamte, die übrigen Vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. Diese Mitglieder werden von Uns auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannt.

§. 2.

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden; ebenso wenig findet derselbe noch Statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

§. 3.

Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts sind nur die Zentral- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden befugt. Hält eine untere Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtssache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

§. 4.

§. 4.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch Uebersendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, mit der Erklärung:

daß der Kompetenzkonflikt erhoben werde,

und mit dem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

§. 5.

Sobald der Konflikt auf diese Weise (§. 4.) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, den bei der Sache betheiligten Privatparteien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Kompetenzkonflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

§. 6.

Nach dem Eingange der Erklärungen der Parteien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§. 4.) zustellen und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§. 5.) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

§. 7.

Ist die Sache bei einem Untergerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§. 6.) an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.

§. 8.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln treten in dem vorstehend (§§. 4—7.) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein.

Wird in einer bei einem Friedensgerichte anhängigen Sache der Kompetenzkonflikt erhoben, so ist der im §. 6. gedachte Bericht von dem Friedensrichter an den Ober-Prokurator des Landgerichts zu erstatten und von diesem alsdann gutachtlich an den Justizminister zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgerichte oder bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungsbehörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhebung des Konflikts mittheilt (§. 4.), nicht an das Gericht, sondern an den bei demselben angestellten Ober-Prokurator oder General-Prokurator zu richten, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und, nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist (§. 5.), alle übrigen, in den §§. 5. und 6. den Gerichten vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Justizminister zu erstattenden Berichte hat der Ober-Prokurator oder General-Prokurator statt der Gerichtsakten, die von den Parteien einzufordernden Akten derselben, oder wenigstens die Ladung, ferner den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts (§. 4.), den Bescheid des Gerichts (§. 5.), die etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien und die mit der Verwaltungsbehörde nach §. 6. geführte Korrespondenz beizufügen.

§. 9.

Die Provinzial-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Parteien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§. 6.), unter Ueberreichung der Akten, an den betheiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

§. 10.

Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§. 6.-8.) nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den im §. 1. genannten Gerichtshof, und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß

§. 11.

Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenzkonflikt für nicht begründet, so hat er davon den Gerichtshof (§. 1.) mit

mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§. 12.

Hält dagegen der Verwaltungschef den Kompetenzkonflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzutheilen.

§. 13.

Die bei dem Gerichtshofe eingegangenen gerichtlichen Akten (§. 10.) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des betheiligten Verwaltungschefs eingegangen, oder eine achtwöchentliche Frist seit dem Tage verflossen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Parteien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind (§. 6.), zugestellt worden ist.

§. 14.

Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten. Zum Referenten kann einer der beim Staatsrathe angestellten Geheimen Referendarien oder kommissarischen Hülfsarbeiter ernannt werden; ein Stimmrecht steht jedoch einem solchen Referenten nicht zu.

§. 15.

Zur Abfassung gültiger Erkenntnisse des Gerichtshofes ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 16.

Der Justizminister, sowie jeder der betheiligten Verwaltungschefs ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt.

§. 17.

§. 17.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen, und dem Justizminister, sowie dem betheiligten Verwaltungschef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht hat den Parteien das Erkenntniß bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers, sowie der Verwaltungschefs überlassen.

§. 18.

Ist die Entscheidung (§. 17.) gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen, und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet.

§. 19.

Durch Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt, unzulässig.

§. 20.

Der im §. 1. angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält.

§. 21.

Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 20.) die Auseinandersetzungsbehörden gleich zu achten.

§. 22.

Alle bei Publikation dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Kompetenz-Konflikte werden dem im §. 1. angeordneten Gerichtshofe zur Entscheidung über-

ad § 20. Negativer Competenzconflict.

Der Gerichtshof zur Entscheidung der Comp. Confl. erachtet dafür, daß

I. dieser Entscheidung nach eintreten können, nachdem der [illegible] die obwaltende Differenz nicht durch die höhern Verwaltungs- u. Gerichts-Behörde habe erledigt werden können.

[illegible] § 9. II. 1 des Gesetzes 8 April 1847 [illegible] *positive* Comp. Confl. [illegible] *sofort* [illegible] Gerichtsbehörde [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

A. Die Minorität des Gerichtshofs [illegible], daß

a) [illegible] § 2 des Gesetzes 8 April 1847 [illegible]

b) [illegible]

[illegible]

[illegible]

B. Die Majorität sei dagegen der Ansicht, daß *selbst* *ein rechtskräftiges Urtel*, welches die *Incompetenz* der Gerichte [illegible], den Competenzconflict *nicht* [illegible] § 20 [illegible]

[illegible] § 20, [illegible] 17 März 1847 [illegible]: *In dem Falle dieses Art. findet jedoch die Vorschrift des § 2 keine Anwendung.* [illegible]

[illegible] § 2 [illegible] §§ 3, 4 [illegible]

[illegible] § 2 [illegible]

[illegible] 17 März 1847 [illegible]

[illegible] *Zusatz* [illegible]

[illegible] 21 März 1847 [illegible]

[illegible] § 2 *aus von Versehen* [illegible] § 2 [illegible]

[illegible] § 2.

[illegible]

[illegible] der Competenzconflicte [illegible]

[illegible]

[illegible] Ebenso [illegible] Competenz [illegible] des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte [illegible]

Es sei [illegible], daß § 2 auf negative Competenzconflicte [illegible] Anwendung finde. [illegible]

[illegible]

B) es könne sich fraglich fragen, ob [illegible] zu erledigen sei, [illegible] des § 2 auf negative Competenzconflicte [illegible] des Gerichtshofes z. Entsch. d. C. Confl. [illegible]

II. [illegible] dagegen die Zulässigkeit der [illegible] zu negativen Competenzconflicten [illegible]

A. die §§ 5 [illegible] des Ges. v. 8 April 1847 [illegible] Gericht [illegible] Verwaltungs [illegible] habe die [illegible] Gelegenheit [illegible] (wenn [illegible]) dem Gerichtshofe vorgelegt würden. [illegible]

B, [illegible] Verwaltung [illegible] Gericht [illegible] sei. [illegible] Gelegenheit zur [illegible] gegeben, [illegible]

C, die [illegible] Entscheidung [illegible] des Gerichtshofes z. Entsch. d. C. C. [illegible]

[illegible] des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte v. 10 März 1848. Just. Min. Bl. Jan 1848 pag 274 – 278.

Der Justizminister hat dies [illegible] dem Gerichtshof mit folgenden Bemerkungen mitgetheilt.

§ 20 enthalte keine Bestimmungen über das Verfahren, [illegible] zu beobachten [illegible] zur Entscheidung des Gerichtshofes z. Entsch. d. C. Confl. [illegible] Verwaltungsbehörde [illegible] Gericht [illegible] Verwaltung [illegible] Gerichtshof z. Entsch. d. C. Confl. [illegible]

Die [illegible] Entscheidung [illegible] Verwaltung [illegible] Competenz [illegible] des Gesetzes v. 8 April 1847 [illegible] Verwaltungs [illegible]

[illegible] Entscheidung [illegible]

überwiesen. Die Vorschriften der §§. 5—13. finden jedoch nur auf diejenigen von diesen Sachen Anwendung, in welchen die Akten bei dem Justizminister noch nicht eingegangen sind.

§. 23.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Müffling.
v. Boyen. Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Uhden. v. Düesberg

Beglaubigt:
Bode.

[illegible]

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

[illegible] das Just. Min. v. 12. August 1848. [illegible] pro 1848 pag 272–274.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling.
v. Boyen. Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Uhden. v. Düesberg.

Beglaubigt:
Bode.

Ges. Samml. pro 1847 pag 176.

1) Zur Einleitung der Prozesse müssen die Reg. sofort, die Frage, ob etwa die Sache sich zur richterlichen Entscheidung eigne, prüfen u. wenn Bedenken obwalten, diese im Wege der Verhandlung beizulegen. [illegible] ist zu vermeiden, sobald der Verlauf des Prozesses (namentlich bei Erledigung von Rechtsmitteln etc.) dazu Anlaß giebt. Auch die [illegible] der [illegible] müssen ihre Aufmerksamkeit auf diesen Punkt richten.

2) Ist die Sache dazu angethan, so ist der Conflict alsbald zu erheben. Will die Reg. dennoch dem Rechtswege einstweiligen Fortgang lassen oder die Verhandlung im Wege des Einwandes (§ 2 des G. v. 8 April 1847) rügen, so ist dazu alle Mal die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

3) Ist [illegible] vom [illegible] Ressort der Reg. [illegible] den Conflict, so ist sofort an das Ministerium zu berichten, damit dies darüber befinde.

4) Die Beschlüsse auf Erhebung des Conflicts sind in jedem Falle sorgfältig zu motiviren. Die Thatsachen, die sich nicht schon aus den gerichtlichen Akten ergeben, sind die Beweismittel sogleich beizubringen.

5) Die Berichte § 9 d. G. v. 8 April 1847 sind nicht bei Erhebung des Conflicts, sondern erst dann zu erstatten, wenn die Reg. die Gegenerklärung des Gegners, resp. die Benachrichtigung, daß keine solche eingegangen sei, erhalten hat (§ 8 l. c.) dann sind sie aber so zu beschleunigen, daß sie binnen 14 Tagen beim Ministerium eingehen; dies also mindestens 6 Wochen vor der in § 12 l. c. vorgeschriebenen Frist v. 8 Wochen [illegible].

6) Diese Berichte haben die Reg. [illegible] zu erlassenden Akten sind beizufügen:

a) Abschrift der Klage u. Beilagen oder wenn der Conflict erst im Laufe des Prozesses erhoben wird, die Verhandlungen der Regierung u. des [illegible] Verfahrens.

b) Abschrift des Beschlusses § 9 l. c.

c) alle Akten der Reg., resp. ihrer Unterbehörden, welche im Beschlusse allegirt oder sonst zur Beurtheilung der Sache dienlich sind, desgl. alle in Betracht kommenden [illegible] verwaltungen, welche [illegible] des Ministeriums nicht alsbald zur Hand ist, oder sich sofort verschaffen kann.

d) eine erschöpfende vollständige Erörterung der Sache in jedem Falle, insbesondere eine Beleuchtung u. Beurtheilung der gegnerischen Erklärung (§ 8 l. c.) die diesen Punkt für Punkt folgt.

e) alle [illegible], welche dienlich sind, um die Angaben des Gegners zu widerlegen.

7) Die Gegenerklärung (§ 8 l. c.) ist stets in [illegible] zu [illegible]. Ergeben sich dabei Bedenken gegen die Erhebung des Conflicts, so sind sie in dem Berichte sub 6 zu erörtern.

8) Die Reg. haben Generalakten, betr. die [illegible] in Conflictsachen anzulegen. Zu denselben sind Abschriften aller Entscheidungen des Gerichtshofes (§ 17 l. c.) so wie alle Ministerialerlasse zu bringen, welche den erhobenen Conflict für unbegründet erklären (§ 11 l. c.) und ein mit der Zeit sich ergebendes [illegible] in [illegible]

den

Vorstehender Entwurf ist auf Ordnung des Consistorii gestellt, so ist derselbe in dem Berichte vom 6ten erörtert

Rescript vom 28 April 1847. II. 8293. adlagen IV. 4ta Beilage No. 22.